

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		BV/429/2023/1
Betreff	Änderungsantrag zum Beschluss zur weiteren Vorgehensweise beim Naturlehrpfad Mühlenteich	
Einbringer	Fraktionsgemeinschaft Verantwortung	
Erstellt am:	23.11.2023	

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	23.11.2023	öffentlich

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	
davon anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Zahl der nach § 22 der Kommunalverfassung wegen eines Mitwirkungsverbot von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder	

Beschlussantrag:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf eine weitere Planung für einen Ersatzneubau der baulichen Anlagen des Naturlehrpfades Mühlenteich zunächst zu verzichten. *Die baulichen Anlagen werden zurückgebaut; soweit der Unterbau (Pfähle etc.) nur mit erheblichem Aufwand, insbesondere nur unter Einsatz größerer Technik entfernt werden könnte, kann dieser bestehen bleiben, soweit dadurch das Erscheinungsbild vor Ort nicht erheblich beeinträchtigt wird. Über einen Ersatzneubau oder anderweitige Anlagen wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden*
- Der durch den Bürgermeister einzuschätzende finanzielle Aufwand ist in den Haushalt 2024 einzustellen.

Ursprungstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf eine weitere Planung für einen Ersatzneubau der baulichen Anlagen des Naturlehrpfades Mühlenteich zunächst zu verzichten. Die Zugänglichkeit ist durch geeignete Maßnahmen weiterhin zu unterbinden. Die endgültige Entscheidung über einen Rückbau oder eine Planung zur Ermöglichung einer den Schutzgebietserfordernissen angepassten Minimalvariante wird der in 2024 neu gewählten Gemeindevertretung vorbehalten.

Begründung:

Die derzeit vorhandenen baulichen Anlagen sind verrottet und nicht nutzbar. Im Zuge eines etwaigen Ersatzneubaus oder der Errichtung einer vergleichbaren Anlage müssten die derzeit vorhandenen Anlagen ohnehin entfernt werden. Die Beibehaltung der derzeitigen Anlagen ergibt für erforderliche Genehmigungsverfahren für eine etwaige Erneuerung oder der Errichtung einer vergleichbaren Anlage keinen Vorteil (etwa im Hinblick auf einen „Bestandsschutz“ o.ä.).

Es sollte daher das Bild eines „ruinösen Zustandes“ einer bestehenden Anlage in der Verantwortung der Gemeinde vermieden werden, nicht zuletzt auch angesichts des nahe gelegenen Neubauvorhabens „Haus Mühle“.

Der Vorbehalt einer Entscheidung erst durch eine „neu gewählte Gemeindevertretung“ mag sinnvoll sein, dürfte aber rechtlich problematisch sein, da sich auch die derzeitige Gemeindevertretung kaum binden kann, nicht zu entscheiden; der Satz ist vor diesem Hintergrund auch unnötig.